



A-Post

Gemeinderat Weesen
Postfach 102
8872 Weesen

12. Juni 2024

*via AFU-RU-RD zur koordinierten Eröffnung
mit dem Wasserbauprojekt 23-8264*

Geschäft Nr. 24-1669

Gemeinde Weesen: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Flibach**
Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG
Abschnitt km 0.000 - km 0.640 (GN10 Nr. 27'191)

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage

a) Gemäss Ausführungen im Kapitel 2.2 des Planungsberichts vermag der Flibach seit der Umsetzung des Sanierungsprojektes im Jahre 2008 ein 100-jährliches Hochwasser schadlos abzuleiten. Zurzeit sind Sohlensicherungsmassnahmen im Deltabereich und talseitig der Rückhaltesperre des Geschiebesammlers aktuell, da sich an diesen Abschnitten Schwachstellen bei den Schutzbauten offenbart haben. Hierfür wurde das Hochwasserschutzprojekt Flibach, Sanierung Sohlensicherung (Balkensperre Mietsack, Abschnitt Rampe 8 – Delta; INGE-Nr. 23-8264) erarbeitet.

b) Die Sohlensicherung wurde wegen ihrer hohen Dringlichkeit bereits im März 2023 als nachgelagerte Sofortmassnahme zur Bewältigung der Hochwasserschäden August 2022 ausgeführt. Im Zusammenhang mit dem jetzigen Hochwasserschutzprojekt soll nun der Gewässerraum auf dem 640 m langen Abschnitt zwischen der Einmündung in den Walensee und dem Waldrand beim Geschiebeablagungsplatz Schlifeli festgelegt werden.



c) Mit dem Planerlass wird die rechtskräftige Gewässerabstandslinie gemäss Gestaltungsplan "Überbauung Haus am See in Weesen" vom 4. Dezember 1985 aufgehoben.

d) Der Sondernutzungsplan wurde vom 3. Juli 2023 bis 31. August 2023 der Mitwirkung unterstellt. Es ist eine Eingabe aus der Bevölkerung eingegangen. Diese bezog sich – laut Protokollauszug der Gemeinderatssitzung Nr. 03/2024 vom 26. Februar 2024 (Seite 2023-112) – primär auf die nachgeführte Gefahrenkarte Flibach und deren Berücksichtigung bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Abklärungen der Gemeinde mit den kantonalen Fachstellen sowie den Projektverfassenden ergab, dass die Gefahrenkarte bei der Ausscheidung des Gewässerraums vollumfänglich und zweckmässig berücksichtigt wurde. Die Eingabe führte zu keiner Plananpassung. Der Gemeinderat erliess den Sondernutzungsplan am 20. November 2023. Während der öffentlichen Auflage vom 18. Dezember 2023 bis 16. Januar 2024 gingen sieben Einsprachen ein. Sämtliche Einsprachen stellten den Antrag, den Sondernutzungsplan auf der Grundlage eines 300-jährigen Ereignisses zu erstellen. Mit Entscheid vom 26. Februar 2024 lehnte der Gemeinderat die sieben Einsprachen ab und setzte den Sondernutzungsplan fest.

2 Erwägungen

a) Der Perimeter ist klar und zweckmässig abgegrenzt (Waldrand Rückhaltebecken bis Einmündung Walensee). Der Planerlass ist auf den Sondernutzungsplan Holzerbach vom 29. Oktober 2018 abgestimmt. Es wird keine Fruchtfolgefläche tangiert.

b) Für die Bemessung des Gewässerraums ist Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) massgebend. Die Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite ergibt eine Breite von 32 m (Herleitung natürliche Sohlenbreite sowie Berechnung der minimalen Gewässerraumbreite siehe Ziffer 2.5 des Planungsberichts). Zur Erfüllung der wasserbaulichen und ökologischen Kriterien wird die Gewässerraumbreite in Richtung See in Anlehnung an die bestehende Grünzone (linke Uferseite) sowie an den Hochwasserschutzdamm inkl. technischem Zugang (rechte Uferseite) um bis zu 7 m verbreitert. Der Gewässerraum wird mit einer Breite zwischen 32 m und 39 m festgelegt.

c) Grundsätzlich erfolgt eine symmetrische Festlegung des Gewässerraums. Funktionsbedingt (Hochwasserschutz und Ökologie) und unter Berücksichtigung der bestehenden Schutzbauten (Umgrenzung GAP Schlifeli und Hochwasserschutzdamm auf der rechten Uferseite im Deltabereich) wird der Gewässerraum im Abschnitt 1 (Mündungsbereich Walensee) und im Abschnitt 3 (GAP Schlifeli) leicht asymmetrisch festgelegt.

d) Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 1. September 2023 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen. Im Genehmigungsverfahren wurden die Unterlagen (inkl. Einsprachen und Einspracheentscheide) den betroffenen kantonalen Fachstellen zum nochmaligen Mitbericht zugestellt.

e) Die Abteilung Wasserbau beim Amt für Wasser und Energie hält fest: Die Breite des vorgesehenen Gewässerraums erfüllt die wasserbaulichen Vorgaben und Anforderungen. Sowohl die schadlose Ableitung des Dimensionierungshochwassers als auch die Zugänglichkeit zum Gerinne für Unterhalt und/oder Intervention sind gewährleistet. Aus wasserbaulicher Sicht kann der vorgesehenen Gewässerraumfestlegung zugestimmt werden.



- f) Weitere kantonale Fachstellen haben folgende Rückmeldungen abgegeben:
- Abteilung Naturgefahren beim Amt für Wasser und Energie (keine Stellungnahme)
 - Amt für Natur, Jagd und Fischerei (keine Einwände)
 - Kantonsforstamt (keine Einwände)

g) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein. Bei der Ausscheidung eines Gewässerraums ist der Ermessensspielraum durch die Gewässerschutzgesetzgebung eingeschränkt. Im Planungsbericht sind die Interessen, Überlegungen und Abwägungen, welche zur vorliegenden Festlegung des Gewässerraums geführt haben, klar und nachvollziehbar dargelegt sowie dokumentiert.

h) Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheide inkl. Genehmigung) ist dem AREG mit dem beiliegenden Formular mitzuteilen.

i) Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde gemäss Art. 40 Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeolV) den Vollzugsbeginn für die Erlasse. Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle (AREG), abzugeben. Das Invollzugsdatum ist dem AREG mit beiliegendem Formular zu melden.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DelV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Aufhebung der Gewässerabstandslinie gemäss Gestaltungsplan "Überbauung Haus am See in Weesen" vom 4. Dezember 1985 wird genehmigt.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'050.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Formular Eröffnung Gesamtentscheides (Einspracheentscheide inkl. Genehmigung)
- Formular Invollzugsetzung

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie
- Kantonsforstamt